



# REKURSKOMMISSION

der Zürcher Hochschulen

Walcheplatz 2, 8090 Zürich

---

Geschäfts-Nr. 61/14

## Präsidialverfügung

vom 16. Dezember 2014

Mitwirkende: Vorsitzende Dr. Viviane Sobotich, juristische Sekretärin lic. iur.

Pamela Brägger

In Sachen

**Christian Gutknecht**  
Grüzenstrasse 3  
8600 Dübendorf

Rekurrent

gegen

**Universität Zürich**  
z.Hd. Direktion der Hauptbibliothek  
Strickhofstrasse 39, 8057 Zürich

Rekursgegnerin

### betreffend Akteneinsicht

hat sich ergeben:

I. Die Rekursgegnerin teilte dem Rekurrenten am 23. Juli 2014 mit, dass ihm kein Zugang zu Informationen bezüglich Zahlungen an verschiedene Verlage gewährt werde.

II. Gegen diesen Entscheid rekurrierte der Rekurrent mit Eingabe vom 9. August 2014 an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen und stellte den sinngemässen Antrag, ihm in die gewünschten Unterlagen Akteneinsicht zu gewähren.

III. Die Rekursgegnerin beantragte in ihrer Rekursantwort vom 7. November 2014 die Abweisung des Rekurses. Dem Rekurrenten wurde daraufhin Gelegenheit gegeben, in die Akten Einsicht zu nehmen und eine Replik einzureichen

IV. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 zog er den Rekurs zurück.

**Es kommt in Betracht:**

1. Gemäss § 9 der Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen vom 19. Oktober 1998 ist die oder der Vorsitzende für die Erledigung eines Rekurses infolge offensichtlicher Unzulässigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit zuständig.

2. Gestützt auf den Rekursrückzug vom 15. Dezember 2014 ist das vorliegende Verfahren als erledigt abzuschreiben.

3. Verfahrenskosten sind keine zu tragen.

**Die Vorsitzende der Rekurskommission verfügt:**

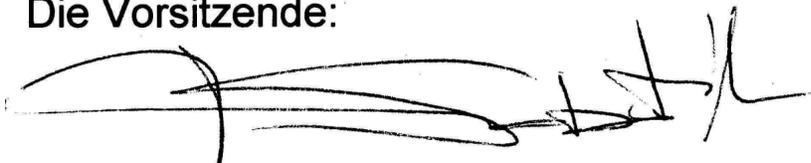
I. Das Verfahren wird als durch Rekursrückzug erledigt abgeschlossen.

II. Es werden keine Kosten erhoben.

III. Mitteilung an den Rekurrenten (eingeschrieben) und an die Rekursgegnerin.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:



Die juristische Sekretärin:

